



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
16. November 1973

Amt für Raumplanung	
E	21. NOV. 1973
1	

Nr. 6461

I.

Wegen der starken und ständig zunehmenden Verkehrsdichte auf der SBB-Strecke Olten-Aarau ist der Niveauübergang bei der Bahnstation Schönenwerd, an der vortrittsberechtigten Durchgangsstrasse II. Klasse, täglich während längerer Zeitdauer geschlossen. Dadurch entstehen beidseitig der geschlossenen Barriere grosse Motorfahrzeugkolonnen auf der Strasse. Zur Behebung dieser unbefriedigenden Zustände wurden seit geraumer Zeit verschiedene Strassenprojekte mit Ueber- und Unterführungen unter der SBB-Linie studiert. Nachdem man sich auf keine gemeinsame Variante einigen konnte, hat der Regierungsrat das Planungsbüro Hans Marti, dipl. Architekt in Zürich, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Der Gutächter schlug in der Folge vor, anstelle der umstrittenen Varianten, zwischen Schönenwerd und Niedergösgen eine einfache, niveaufreie Verbindung zu suchen, welche vornehmlich dem Lokalverkehr dienen soll. Dieser Vorschlag beruhte auf einem früheren Vorprojekt "Feldeck" des Ingenieurbüros Ernst Tanner in Schönenwerd. Das Büro Hans Marti führte dazu aus, es könne eine solche lokale Lösung nur vorschlagen, wenn regionale Lösungen weiter westlich im Raume Gretzenbach/Niedergösgen und östlich, im Raume Wöschnau/Niedererlinsbach gesucht, planlich sichergestellt und in einem späteren Zeitpunkt, je nach Entwicklung dieser Region, verwirklicht würden.

Der Regierungsrat hat dieser, vom Planungsbüro Hans Marti vorgeschlagenen Konzeption mit RRB Nr. 4728 vom 18. September 1970 und RRB Nr. 5661 vom 10. November 1970 grundsätzlich zugestimmt und die Ingenieurbüros Ernst Tanner in Schönenwerd und Trachsel

AG in Olten mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Projektes für eine lokale Lösung beauftragt. Aufgrund dieser Projektstudien und nach ausgiebigen Verhandlungen mit den zuständigen Gemeindebehörden von Schönenwerd, hat das Kantonale Tiefbauamt einen definitiven Strassen- und Baulinienplan ausgearbeitet.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte auf Grund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen in der Zeit vom 18. Juni - 17. Juli 1973 auf der Gemeindeverwaltung in Schönenwerd und beim Kreisbauamt II in Olten. Innert der gesetzlichen Frist gingen acht Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Einwohnergemeinde Schönenwerd
2. Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd
3. Walter Trachsel, Transportunternehmung in Schönenwerd, vertreten durch Notar Paul Meier, Schönenwerd
4. Walter Laesser, Klebstoffe in Niedererlinsbach, nunmehr die Firma Ad. Schäfer & Cie AG, Bauunternehmung, Buchserstrasse 12, Aarau, als neue Grundeigentümerin.
5. W. Schmidiger, Ingenieur, Rebhaldenweg 27, Aarau
6. Max Bally, Villa Tannheim, C.F. Bally-Strasse 1, Schönenwerd
7. Peter Küffer, C.F. Bally-Strasse 11, Schönenwerd
8. Brauerei Karbacher, Schönenwerd

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 9. und 27. August 1973 die Einspracheverhandlungen in Schönenwerd durch.

## II.

Ausser der Einwohnergemeinde Schönenwerd, welche öffentlich rechtliche Interessen vertritt, sind sämtliche anderen Einsprecher Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Schönenwerd. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Einwohnergemeinde Schönenwerd

Mit Zuschrift vom 9. Juli 1973 erhebt die Einwohnergemeinde Schönenwerd Einsprache gegen den Auflageplan. Sie verweist dabei auf ihr Schreiben vom 31. März 1973, in welchem sie den Wunsch anbrachte, es seien die gemäss Protokoll ihrer Baukommission vom 7. März 1973 vorgeschlagenen Projektänderungen in dem in Ausarbeitung befindlichen Auflageplan zu berücksichtigen.

Hiezu wird festgestellt, dass während des Einganges des erwähnten Protokolls der Baukommission und der Einsprache vom 9. Juli 1973 verschiedene Besprechungen zwischen den zuständigen Gemeindebehörden und dem Kant. Tiefbauamt stattgefunden haben. Anlässlich dieser Besprechungen konnten die meisten Begehren der Baukommission bereinigt und im Auflageplan berücksichtigt werden, weshalb hier auf diese Einsprachepunkte nicht mehr näher einzutreten ist.

Bei den noch hängigen Begehren handelt es sich um folgende:

Signalisationsmassnahmen. Diese Massnahmen sind zu gegebener Zeit von der Kant. Verkehrskommission zu prüfen und vorzuschlagen.

Das Begehren, es sei das Trottoir hinter der Werkschule um die bestehende Baumgruppe herumzuführen, hat die Gemeindebehörde, weil undurchführbar, zurückgezogen.

Dem Wunsch, es sei die Einmündung der C.F. Bally-Strasse in das Unterführungsbauwerk nach Norden auszuweiten - zu Lasten von GB Nr. 330 - , kann aufgrund des Auflageplanes nicht entsprechen werden; es wird anhand des Detailprojektes zu prüfen sein, ob unter Umständen eine weitergehende Ausweitung nach Süden noch möglich ist. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass die im Auflageplan eingezeichnete Einmündung einen genügend grossen Raum für die Vorsortierung des Abbiegeverkehrs aufweist.

Kreuzung C.F. Bally-Strasse/Villenstrasse. Strassenbautechnisch gesehen, wird die Einmündung in die Villenstrasse den neuen Verhältnissen angepasst. Eine planliche Sicherstellung der Kreuzung über die Villenstrasse hinaus ist jedoch Angelegenheit der Gemeinde.

Gartenstrasse beidseits der Unterführung. Die Probleme betr. Aufschüttungen anstelle von Stützmauern sowie die Terrainanpassungen bei der Kinderkrippe sind auf die noch auszuarbeitenden Detailprojekte zu verweisen; desgleichen die Fragen der Anpassung der Einmündung Baumstrasse in die Unterführungsstrasse, der Karbacher-Kurve und der Bally-Fabrikeinfahrt.

Bahnhofplatz (Gösgerstrasse vor der heutigen Barriere). Den Belangen betr. die Anpassungen und die Gestaltung sowie die Erstellung der neuen Personenunterführungsaufgänge soll aufgrund eines entsprechenden Detailprojektes entsprochen werden. Gemäss Protokoll der Besprechung vom 10. Oktober 1972 in Schönenwerd bildet das Teilstück der heutigen Gösgerstrasse, zwischen der C.F. Bally-Strasse und der Baumstrasse, einen Bestandteil des gesamten Unterführungsbauwerkes, dies auch in bezug auf die Kostenfrage.

Im Sinne vorstehender Feststellungen ist der Einsprache im grossen und ganzen bereits im Planaufilverfahren entsprochen worden. Die hängigen strassenbau- und verkehrstechnischen Belange sind auf die noch auszuarbeitenden Detailprojekte zu verweisen. Die Begehren betr. die Aufweitung der Einmündung C.F. Bally-Strasse und die planliche Sicherstellung der Kreuzung C.F. Bally-Strasse/Villenstrasse, über die Villenstrasse hinausgehend, sind im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

Einsprache Nr. 2: Bally-Schuhfabriken AG, Schönenwerd

Die Einsprecherin stellt fest, dass das vorliegende Projekt nicht der ursprünglichen "Kompromiss-Lösung Marti" entspreche, welche nach Verwerfung der Variante "Schlachthaus" als provi-

sonische Lösung auch die Zustimmung des Regierungsrates gefunden habe. Nach Planer Marti seien definitive, regionale Verkehrsverbindungen im Gebiet Niedergösgen/Däniken/Gretzenbach und Wöschnau/Erlinsbach zu suchen und auch zu verwirklichen. Das heutige Projekt sei aufwendig und kostspielig, so dass nicht mehr von einem "Provisorium" gesprochen werden könne. Dies dürfte auch zur Folge haben, dass die in Aussicht gestellte regionale Lösung in nächster Zeit noch lange nicht gesucht, geschweige denn verwirklicht werde. Abgesehen davon, dass nach dem vorliegenden Projekt der Durchgangsverkehr im Niederamt über eine Schlaufe mit vier Kurven und zahlreichen Einmündungen von Nebenstrassen geleitet werde, was sich ohne Zweifel nachteilig auf einen flüssigen Verkehrsablauf auswirken und zu Verkehrsstauungen führen dürfte, werde das Areal der Einsprecherin durch Landbeanspruchungen und Immissionen erheblich beeinträchtigt.

Es trifft wohl zu, dass das vorliegende Projekt keine Ideallösung darstellt, doch erübrigt es sich, hier nochmals auf die verschiedenen und allgemein bekannten Gründe zurückzukommen, welche zur Verwerfung aller bisherigen Vorprojekte geführt haben. In erster Linie geht es um die dringende Aufhebung des Niveauüberganges beim Bahnhof. Dem zu erwartenden Fahrzeugverkehr wird nur kleinregionale Bedeutung beigemessen. Das vorliegende Projekt schliesst aber, dies entgegen der Auffassung der Einsprecherin, die Planung und Verwirklichung einer regionalen Konzeption im Raume Gretzenbach und Wöschnau nicht aus. Auf den Gegenvorschlag, es sei auf die projektierte Unterführung "Feldeck" zu verzichten und eine Verbindung zur kürzlich erstellten Stauwehrstrassen-Unterführung zu suchen, kann sowohl aus technischen Gründen als auch wegen unüberwindbaren Höhendifferenzen nicht eingetreten werden.

Nach eingehender Erläuterung und Begründung des vorliegenden Projektes konnte dem Vertreter der Einsprecherin die Zusicherung abgegeben werden, dass sämtliche Fragen der Anpassungen an die neue Strassenführung, Verlegung von Ein- und Ausfahrten, Ersatz

für verlorengelassene Parkplätze, allfälliger Realersatz für Landabtretungen, usw. auf Grund von Detailprojekten eingehend studiert und mit der Einsprecherin abgesprochen werden. Diese Fragen sowie auch diejenigen der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind zur endgültigen Erledigung in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, welche erst nach der Plangenehmigung aufgenommen werden können.

Dem Begehren um Verlegung der Baulinie an die bestehende Fassade des Schuhlagerhausneubaues an der Baumstrasse kann entsprochen werden; der Auflageplan ist in diesem Sinne abgeändert worden.

Die Einsprache ist im Sinne vorstehender Erwägungen gutzuheissen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Walter Trachsel, vertreten durch Notar Paul Meier, Schönenwerd, Eigentümer von GB Nr. 484

Der Einsprecher befürchtet, dass die bestehende Zu- und Wegfahrt von der Bahnstrasse auf die Baumstrasse nach dem Ausbau des Auflageprojektes nicht mehr gewährleistet sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Dem Einsprecher wurde empfohlen, die Einmündungsradien in die Bahnstrasse auszubauen, insbesondere an der Nordost-Ecke von GB Nr. 385 (Frascoli). Zweckmässig wäre aber auch eine Verbreiterung der Einmündung im Bereiche der Liegenschaft des Einsprechers. Das Auflageprojekt ist ohne Einfluss auf die bestehende Ein- und Ausfahrt; die unbefriedigenden Verhältnisse sind bestehend. Das Bau-Departement ist trotzdem bereit, Bestrebungen zur Verbesserung der heutigen Verhältnisse bei Verhandlungen mit dem Nachbar Frascoli - GB Nr. 385 - zu unterstützen. Die Einsprache kann daher als gegenstandslos beschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Walter Laesser, nun die Ad. Schäfer & Cie AG, Aarau, als neue Eigentümerin von GB Nr. 563

Die Einsprache wurde am 27. August 1973 schriftlich zurückgezogen unter der Voraussetzung, dass, solange das im Grundbuch eingetragene Geh- und Fahrwegrecht über GB Nr. 465 nicht aufgehoben

werde, die Zu- und Wegfahrt an der Kantonsstrasse im bisherigen Rahmen beibehalten werden kann. Diese Zusicherung kann abgegeben werden. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: W. Schmidiger, Aarau,  
Eigentümer von GB Nr. 675 (348)

Diese Liegenschaft steht im Bereiche der Einmündung Villenstrasse/C.F. Bally-Strasse. Wegen der festgelegten Baulinie werde das Wohnhaus Nr. 5 zu einem Abbruchobjekt verurteilt. Bereits früher sei ein Ausbau der Liegenschaft wegen anderen Strassenprojekten blockiert worden und als Folge davon seien namhafte Zinsverluste eingetreten. Der vorliegende Plan gebe nur Auskunft über die künftige Lage der C.F. Bally-Strasse, nicht aber was im Bereiche der Villenstrasse und Probstmattstrasse geplant werde. Er stelle in diesem Zusammenhang einen Mangel an Koordination zwischen Kanton und Gemeinde dar. Das vorliegende Strassenkonzept sei verkehrstechnisch mangelhaft und stelle eine schlechte Lösung dar.

Die Gründe, welche zur Ausarbeitung und Auflage des vorliegenden Projektes geführt haben, sind in den Erwägungen bei Einsprache Nr. 2 dargelegt, weshalb hier nicht mehr näher darauf einzutreten ist.

Die beanstandete Baulinie entlang der C.F. Bally-Strasse stellt mit einem Abstand von 4.00 m von der hinteren Trottoirgrenze das absolute Minimum dar.

Die Strassenplanung betr. die Villenstrasse, Probstmattstrasse und den Postweg hängt mit der Ueberbauungsfrage in jenem Gemeindegebiet zusammen. Diese Probleme können jedoch von der Gemeinde, welche hiefür allein zuständig ist, erst in Angriff genommen werden, wenn der vorliegende Plan genehmigt ist und auch erst dann, wenn die Ueberbauungsabsichten der betreffenden Grundeigentümer bekannt sind. Auf das Begehren betreffend eine Gesamtplanung über das in Rede stehende Gemeindegebiet ist hier nicht einzutreten.

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Einsprache Nr. 6: Max Bally, Eigentümer von GB Nr. 25, 28, 30 und 333 an der C.F. Bally-Strasse, vertreten durch Herrn von Waldkirch.

Der Vertreter des Einsprechers hat anlässlich der Einspracheverhandlung grundsätzlich die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des vorliegenden Projektes bezweifelt und es praktisch als Fehlinvestition bezeichnet. Im übrigen wurde auf die zu erwartenden Verkehrsimmissionen hingewiesen, was eine Wertverminderung der genannten Liegenschaften zur Folge haben dürfte. Eine fühlbare Entwertung wurde auch wegen der Baulinie geltend gemacht, weil insbesondere die Grundstücke Nr. 28, 30 und 333 eine geringe Bautiefe aufweisen.

Auf die Argumente, welche gegen das vorliegende Projekt sprechen, ist nicht einzutreten; es wird auf die Erwägungen unter Einsprache Nr. 2 verwiesen.

Die Baulinie östlich der C.F. Bally-Strasse beträgt 5.00 m vom hinteren Trottoirrand und nimmt Rücksicht auf die bestehenden Liegenschaften. Eine zweckmässige Neuüberbauung dieser Grundstücke ist auch in Zukunft gewährleistet, weil noch eine genügende Bautiefe vorhanden ist; deshalb ist auf diesen Einsprachepunkt nicht einzutreten.

Auf der Westseite der C.F. Bally-Strasse beträgt der Baulinienabstand 4.00 m hinter dem Trottoir, was als Minimum bezeichnet werden muss. Bei Gebäude Nr. 1 (Villa Tannheim) auf GB Nr. 25 wurde sogar eine Vorbaulinie angelegt, wodurch spätere Um- oder Ausbauten innerhalb des bestehenden Gebäudegrundrisses ohne Näherbaurevers ausgeführt werden können.

Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen sind in das Landerwerbsverfahren, welches vor dem Strassenausbau besonders durchgeführt werden muss, zu verweisen.

Aufgrund vorstehender Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 7: Peter Küffer, Eigentümer von GB Nr. 329

Nachdem das Bau-Departement Herrn Küffer die Zusicherung abgab, dass die Entschädigungs- und Anpassungsfragen im später folgenden Landerwerbsverfahren behandelt werden und dass ihm die Erstellung eines Sitzplatzes aufgrund eines konkreten Baugesuches ermöglicht wird, hat er die Einsprache zurückgezogen; sie kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 8: Brauerei Karbacher  
Eigentümerin von GB Nr. 368

Herr Karbacher stellt das Begehren, es sei die Baulinie an der Baumstrasse, im Bereiche des Maschinenhauses und Silos, auf die bestehende Fassadenfront vorzuverlegen, damit der bestehende Bruchsteinbau im Falle eines Abbruches wieder auf die Höhe des Kellereigebäudes neu aufgebaut werden könne. Eine Rückverlegung eines Neubaus komme wegen der engen Platzverhältnisse nicht in Frage; sonst müsste die ganze Brauerei abgebrochen und von Grund auf neu organisiert werden. Diesem Begehren kann stattgegeben werden; der Auflageplan wurde entsprechend abgeändert.

Sämtliche Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Vorgängig wird der Sachbearbeiter des Tiefbauamtes einen genauen Lageplan erstellen, anschliessend sind alle hängigen Anpassungsfragen mit Herrn Karbacher abzubesprechen. Auch in bezug auf die Zu- und Wegfahrten muss ein Gesamtkonzept erarbeitet und dem Einsprecher vorgelegt werden. Im gleichen Zusammenhange ist auch die Parkplatzgestaltung beim neuen Restaurant abzuklären. Im weitern wird das Tiefbauamt mit dem Architekturbüro von Herrn Karbacher in Verbindung treten und abklären, ob der Restaurantneubau vor Abbruch des alten Gebäudes vorgenommen werden kann, was auch seitens des Strassenbaues wegen Vermeidung von hohen Inkonvenienzentschädigungen erwünscht ist.

Der Einsprache ist somit teilweise entsprochen, in den übrigen Punkten ist sie im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprachen 2 und 8) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Kantonsstrasse Nr. 162, Bahnunterführung Feldeck" in der Gemeinde Schönenwerd, wird genehmigt.
2. Den Einsprachen Nr. 1, 2 und 8 wird teilweise entsprochen, im übrigen sind sie abzuweisen.
3. Die Einsprachen Nr. 5 und 6 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Die Einsprachen Nr. 3, 4 und 7 werden als gegenstandslos abgeschrieben.
5. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kantonales Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen  
Kantonsingenieur-Stv. (2), mit 2 genehmigten Plänen  
Büro für Landerwerb (von Arx)  
Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2) 5012 Schönenwerd, mit 1  
genehmigten Plan  
Bauverwaltung, 5012 Schönenwerd  
Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission  
4657 Dulliken  
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN an:

Bally Schuhfabriken AG, (2), 5012 Schönenwerd  
Advokatur und Notariat Dr. W. Döbeli, Paul Meier und  
Dr. Arthur Döbeli, 5012 Schönenwerd (2)  
Ad. Schäfer & Cie AG, Bauunternehmung, Buchserstrasse 12, 5000 Aarau  
W. Schmidiger, Ingenieur, Rebhaldenweg 27, 5000 Aarau  
Max Bally, Villa Tannheim, C.F. Bally-Strasse 1, 5012 Schönenwerd  
Peter Küffer, C.F. Bally-Strasse 11, 5012 Schönenwerd  
Brauerei Karbacher, 5012 Schönenwerd

1. 1000, 21

21

2. 1000, 21

21

3. 1000, 21

21

4. 1000, 21

21

5. 1000, 21

21

6. 1000, 21

21

7. 1000, 21

21

8. 1000, 21

21

9. 1000, 21

21

10. 1000, 21

21

11. 1000, 21

21

12. 1000, 21

21

13. 1000, 21

21

14. 1000, 21

21

15. 1000, 21

21

16. 1000, 21

21

17. 1000, 21

21

18. 1000, 21

21

19. 1000, 21

21

20. 1000, 21

21

21. 1000, 21

21

22. 1000, 21

21

23. 1000, 21

21

24. 1000, 21

21